

In der Hs. fehlt also der erste Theil, etwa die Hälfte des Ganzen, darunter neun von den zehn Capiteln des ersten Buches von Johannes; vielleicht liess man ihn in richtiger Abwägung des Werthes der einzelnen Partien weg. Dass sie mit Johannis erster Redaction hierin übereinstimmt, ist sicherlich Zufall. Sie steht der palatinischen nach und zeigt an unverständlichen Stellen Neigung zu Conjecturen, immerhin hat sie vielfach eigenthümlichen Werth. Die beiden jüngeren Wiener Hss. n. 8221 und 8223, beide s. XVIII, sind Copien von V. Für 8221 giebt das schon Fournier an, ihre Ueberschrift lautet: *Anonymi Leobensis Chronicon ab A. 1200 (!) ad A. 1400 (!)*. *Collegii Scriptorum Prov. Austr. S. I. A. 1746*. Sie gehörte also den österreichischen Jesuiten und ihr Schreiber kannte, wie der Titel zeigt, den Druck von Pez. Für 8223 (Salisb. 422) vermuthete Fournier ebenfalls dies Verhältnis. Die Hs. (Papier, 175 Bl. Kleinfolio ohne Provenienznotiz) ist zweifellos Abschrift von V, die Randnoten liess der Schreiber weg, die Abweichungen sind nur werthlose orthographische Varianten, zum Theil willkürliche Aenderungen (f. 70 = Pez c. 875 CP: *vicinia civitatis Maguntine*, V: *vicina civitate Maguntine*, Vind. 8223: *vicina civitate Moguntina*); das Verhältnis zeigen etwa diese Beispiele:

Pez 881.	CP.	V und Vind. 8223.
	excommunicacionis gladio feriret.	excommunicacionis vinculo sive gladio feriret.
Pez 888.		
	cupiens vindicare damnum et iniuriam.	cupiens se vindicare et dam- num et iniuriam.

Ausschlaggebend ist die längere Stelle Pez 872 f. mit den vielen Eigennamen, die jede der Hss. in anderer Art verderbt überliefert; sie ist aber zu umfangreich, um hier wiedergegeben zu werden. Genug, 8221 und 8223 sind beides gute, sorgfältige, aber für uns ganz werthlose Copien von V (V 1 und V 2) und daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Endlich die von Pez gedruckte Hs. n. 127 der Bibliothek des Klosterneuburger regulierten Chorherrnstifts (C), über die Fournier S. 90 spricht. Der zweite Theil, der den An. Leob. enthält, ist von Zahn besonders paginiert. Der Anfang f. 1 lautet: 'Hic incipit dictum de Roma civitate secundum cronicas diversas certissime approbatas', also wie in P f. 10'; der erste Theil der Auszüge aus Honorius Augustodunensis ist weggeblieben, im übrigen entspricht